

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2020-12-16

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel -522

Ulrich.Heckel@elk-wue.de

AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V48/5.1

An die
Ev. Pfarrämter
über die Ev. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Landeskirchl. Dienststellen

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Feier von Gottesdiensten in der Zeit des Lockdown

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

seit dem Wochenende wissen wir: Seit heute gilt ein neuer Lockdown mit tiefen Einschnitten für die Bevölkerung bis hin zu Regeln dafür, wer gemeinsam mit wem Weihnachten in der Familie feiern kann. Explizit von den Einschränkungen ausgenommen: Das Feiern von Gottesdiensten. Die als Mindestanforderungen formulierten Regeln erfüllen wir in Württemberg bereits. Gleichzeitig mit diesem „Nicht-Verbot“ geht die Erwartung einher, möglichst weiter Zurückhaltung zu üben. Auch in den eigenen Reihen gibt es Stimmen, die für eine Absage von Gottesdiensten plädieren. Der Oberkirchenrat hat entschieden, dass Gottesdienste gefeiert werden sollen – dort, wo es verantwortbar ist, gerade unter Berücksichtigung der Infektionslage, und unter Einhaltung strenger Regeln. Auf andere Veranstaltungen verzichten wir. Das ist schmerzhaft, aber unser Beitrag zur angespannten Pandemielage.

Auch in der Zeit des Lockdowns werden wir unserem Auftrag gemäß für Menschen in Not da sein. Deshalb ist die seelsorgerliche Begleitung insbesondere alter, kranker und einsamer Menschen auch bei sonst notwendigen Kontaktbeschränkungen zu gewährleisten. Sterbende dürfen nicht allein gelassen werden, wenn Krankenhäuser, Heime und andere Einrichtungen geschlossen werden. Für die Angehörigen von Verstorbenen bleiben wir verlässliche Partner. Beerdigungen müssen möglich bleiben.

Nachdem der Oberkirchenrat den Kirchengemeinden seit Mai enorm viel mit Blick auf Hygienekonzepte abverlangt hat (**Mindestabstand von zwei Metern, Verzicht auf Gemeindegesang in geschlossenen Räumen, Maskenpflicht**) und die



Kirchengemeinden diese Konzepte sehr verantwortungsbewusst umgesetzt haben, sind nun diese weiteren Einschränkungen sehr schmerzhaft und bitter.

Die Infektionslage, die Situation in den Kliniken und Gesundheitsämtern sowie die politische und gesellschaftliche Diskussion der letzten Tage mahnen uns, dass wir sorgsam mit der Ausübung des Grundrechts auf freie Religionsausübung umgehen müssen.

Gottesdienste können deshalb unter bestimmten Bedingungen weiterhin gefeiert werden. Wir empfehlen aber dringend, sämtliche andere Präsenzveranstaltungen und -sitzen abzusagen und stattdessen Digitalformate zu nutzen. Das gilt auch für adventliches Musizieren wie etwa das Kurrendesingen. Möglich bleiben kurze Aktionen auf kirchlichem oder privatem Grund mit höchstens fünf Personen aus maximal zwei Haushalten, wie z. B. das Turmblasen.

Nach Angaben der Landesregierung zählt der Besuch einer offenen Kirche nicht zu den triftigen Gründen, die Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung rechtfertigen. Wir bitten deshalb darum, die Kirchen nur zu gottesdienstlichen Zwecken zu öffnen.

Zur Feier von Gottesdiensten¹:

1. Es ist weiterhin ausnahmsweise **zulässig, Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen mit der Begründung **nicht zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als nicht verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei
 - die örtliche 7-Tages-Inzidenz und
 - die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien).

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers. Das zuständige Dekanatamt ist in Kenntnis zu setzen.

2. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz unter 200/100.000 Einwohnern** gelten die Bestimmungen des Rundschreibens vom 8. Oktober 2020 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V31/1.1) mit der Maßgabe, dass
 - die **Teilnehmerzahl** einschließlich der Mitwirkenden auf **in der Regel 200 Personen** begrenzt ist;
 - ein **Anmeldesystem** vorzusehen ist, wenn Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, § 6 Corona-Verordnung ist zu beachten;

¹ Rechtsgrundlagen für diese Regelungen sind Art. 1 Abs. 3 Feiertagsordnung und § 17 Satz 2 KGO.

- neben der Gemeinde auch die Mitwirkenden verpflichtet sind, durchgängig eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, davon kann nur abgesehen werden, sofern dies für die Mitwirkung notwendig ist (z.B. beim Gebet, der Lesung, der Predigt oder beim Spielen von Blasinstrumenten);
 - der **Gemeindegesang** auch nach § 1g Abs. 1 Satz 1 Corona-Verordnung in geschlossenen Räumen **untersagt** ist;
 - **stellvertretendes Singen und Musizieren in geschlossenen Räumen nur in kleiner Formation** zulässig ist (maximal Quintett);
 - Gottesdienste möglichst so gelegt werden, dass Gottesdienstbesucher vor Eintritt der **Ausgangssperre um 20 Uhr** zuhause sein können; davon kann bei den Gottesdiensten am Heiligen Abend abgesehen werden;
 - soweit noch möglich Digitalformate zu nutzen oder mehr Gottesdienste im Freien zu feiern, allerdings mit einer ortsangepassten geringeren Besucherzahl.
3. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 200/100.000 Einwohnern** gilt **darüber hinaus**, dass
- **eingehend zu prüfen** ist, ob von der eingangs genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **Gottesdienste** an Sonn- und Feiertagen **nicht zu feiern** und stattdessen digitale Formate zu nutzen;
 - der **Gemeindegesang im Freien** auf wenige Lieder und Strophen zu begrenzen ist;
 - das **stellvertretende Singen und Musizieren** auch **im Freien** nur noch in kleiner Formation zulässig ist (maximal Quintett);
 - das **Heilige Abendmahl** nicht gefeiert wird; davon kann abgesehen werden, wenn nur ein kleiner Teilnehmerkreis zu erwarten ist oder das Heilige Abendmahl im Anschluss oder in einem selbstständigen Gottesdienst gefeiert wird;
 - **Taufen** nicht mehr im Predigtgottesdienst der Gemeinde, sondern in einem selbstständigen Taufgottesdienst gefeiert werden;
 - **Trauungen** verschoben werden sollen; von einer Verschiebung kann aus dringlichen Gründen und dann abgesehen werden, wenn die Trauung im kleinsten Kreis (Teilnahme von nicht mehr als 5 Personen; Kinder der Eheschließenden und Mitwirkende zählen hierbei nicht mit) gefeiert wird;

- bei **Beerdigungen** die Zahl der Besucher in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel in der Regel auf 50 begrenzt ist. Bietet die Friedhofskapelle oder Trauerhalle vor Ort unter Einhaltung der Abstandsregeln nur Raum für weniger Besucher, so ist die Zahl der in der Friedhofskapelle oder Trauerhalle Platz findenden Besucher auch im Freien maßgeblich.
4. In Stadt- und Landkreisen mit einer **7-Tages-Inzidenz ab 300/100.000 Einwohnern** ist die **Feier von Präsenzgottesdiensten** mit Ausnahme von Beerdigungen, Not- und Jähtaufen **nicht möglich**. Die Feier von Gottesdiensten mit bis zu zehn Mitwirkenden zum Zwecke der digitalen oder analogen Übertragung oder zum digitalen Abruf bleibt zulässig.

Abweichend davon ist es **ausnahmsweise zulässig, Präsenzgottesdienste** mit der Begründung **zu feiern**, das Infektionsgeschehen lasse die Feier von Gottesdiensten als verantwortbar erscheinen. Zu berücksichtigen sind dabei

- die örtliche 7-Tages-Inzidenz
- die Einschätzung der örtlichen Behörden und
- die sonstigen Gegebenheiten vor Ort (Größe des Gottesdienstraums, Lüftungsmöglichkeiten, Möglichkeiten zur Feier des Gottesdienstes im Freien).

Voraussetzung dafür ist ein Beschluss des Kirchengemeinderats, in Verbundkirchengemeinden des Verbundkirchengemeinderats sowie die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin, des zuständigen Pfarrers sowie des Dekanatamts.

5. Die vorstehenden Regelungen und Empfehlungen gelten, sobald der jeweils genannte Inzidenzwert über drei Tage durchgängig erreicht ist, und zwar solange, bis der entsprechende Inzidenzwert über fünf Tage durchgängig unterschritten wird.
6. Das Rundschreiben vom 9. Dezember 2020 (50.10-03-V47/1.1) ist durch dieses Rundschreiben überholt und damit gegenstandslos. Bei seiner Abfassung war weder die neue Dynamik bei den Neuinfektionen absehbar noch, dass der Lockdown vor Weihnachten verhängt werden könnte.

Eine trotz allem und in all dem gesegnete Adventszeit Ihnen! Bleiben Sie behütet und getrost

Ihr

Prof. Dr. Ulrich Heckel
Oberkirchenrat